

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 229/90

in dem Rechtsstreit

Hans E[REDACTED] oHG Kunststoffverarbeitung, Inhaber Manfred
E[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und v. [REDACTED] -

gegen

G[REDACTED] Grundstücksverwaltungsgesellschaft F[REDACTED] - K[REDACTED] mit
beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer
Peter S[REDACTED], En[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Ge[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 12. Juni 1991

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 23. Juli
1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der
Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom
11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 41.931,54 DM

Gründe:

Die Sache nötigt nicht zu einer grundsätzlichen Aus-
einandersetzung mit der umstrittenen Frage, ob ein Rechts-
mittel für erledigt erklärt werden kann (zum Streitstand
vgl. Zöller/Vollkommer ZPO 16. Aufl. § 91a Rdn. 19). Die
Klägerin hat nicht ihre Berufung, sondern das Berufungsver-

- 3 -

fahren insgesamt für erledigt erklärt, obwohl dessen Gegenstand auch und vornehmlich die Berufung der Beklagten war. Die Erklärung kann im Hinblick auf das ausdrücklich damit verfolgte Ziel, auf eine zur Abwendung der Vollstreckung aus dem erstinstanzlichen Versäumnisurteil gestellte Bürgschaft zuzugreifen, nicht als Erledigterklärung nur des eigenen Rechtsmittels oder als teilweise Erledigterklärung der Hauptsache ausgelegt werden; denn es sollte bewirkt werden, daß das Urteil erster Instanz im zusprechenden Teil bestehenblieb, was auch damit nicht hätte erreicht werden können. Ist die Erklärung hiernach entsprechend ihrem Wortlaut zu beurteilen, scheitert sie schon daran, daß die Klägerin die Berufung der Beklagten nicht für erledigt erklären konnte. Diese hat sich auch jedenfalls deswegen nicht erledigt, weil das angeblich erledigende Ereignis, die Löschung der Beklagten wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister, nicht mit der Aufrechterhaltung der angegriffenen Teilverurteilung, sondern im Gegenteil mit deren Aufhebung und der Abweisung der Klage als unzulässig korrespondierte (vgl. dazu Heintzmann ZJP 87, 119, 221 ff). Das Berufungsgericht hat daher zu Recht auf der Grundlage der hilfsweise erklärten Erledigung der Hauptsache erkannt, der sich die Beklagte angeschlossen hat (vgl. BGH, Urteil vom 29. September 1981 - VI ZR 21/80 - NJW 1982, 238). Die Kostenent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

scheidung nach § 91a ZPO ist auch dann nicht mit der Revision anfechtbar, wenn sie in einer zur Nachprüfung in der Revisionsinstanz stehenden Entscheidung enthalten ist (vgl. BGHR ZPO § 91a Teilerledigung 1).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Knauber